Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft zum Referentenentwurf des Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten zu Forschungszwecken und zur Änderung bestehender Rechtsvorschriften[1]

In Reaktion auf die Einladung zur Verbändebeteiligung des BMFTR vom 11.11.2026

Die Leibniz-Gemeinschaft verbindet bundesweit 96 eigenständige Forschungseinrichtungen über die gesamte Breite der wissenschaftlichen Disziplinen. Die Leibniz-Institute betreiben erkenntnis- und anwendungsorientierte Spitzenforschung sowie evidenzbasierte Politikberatung. Mit dem nachhaltigen Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und der Bereitstellung forschungsbasierter Dienstleistungen übernehmen die Institute der Leibniz-Gemeinschaft zudem besondere Infrastrukturverantwortung für die deutsche und internationale Wissenschaftslandschaft. Qualitätsgesicherte Forschungsdaten und Forschungsdateninfrastrukturen nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein, da sie einen Grundpfeiler wissenschaftlicher Erkenntnis bilden. Ihre nachhaltige Sicherung sowie eine verbesserte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit haben für die Wissenschaft allgemein und die Leibniz-Gemeinschaft im Speziellen einen enormen Stellenwert.

Aus diesen Gründen unterstützt die Leibniz-Gemeinschaft die Idee eines umfassenden Forschungsdatengesetzes umfänglich und hat sich bereits mit ihrer Stellungnahme vom 10.02.2026 zu dem ersten Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten zu Forschungszwecken und zur Änderung bestehender Rechtsvorschriften, kurz dem Forschungsdatengesetz (FDG), aktiv eingebracht. Viele der darin genannten Anregungen wurden im nun vorliegenden neuen Referentenentwurf vom 11.11.2026 aufgenommen und konstruktiv umgesetzt, weshalb die Leibniz-Gemeinschaft diesen nachdrücklich **unterstützt** und für eine zügige Umsetzung wirbt.

Mit 17 vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ), die von Leibniz-Instituten betrieben werden, ist die Leibniz-Gemeinschaft direkt im FDG genannt und damit zur Datenlieferung verpflichtet. Vor dem Hintergrund ihres Profils und ihrer Expertise möchte die Leibniz-Gemeinschaft noch auf einige Lücken und Ergänzungsbedarfe im vorliegenden Referentenentwurf hinweisen und bietet ihre aktive beratende Mitwirkung im weiteren parlamentarischen Prozess sowie bei der nachgelagerten Entwicklung der Rechtsverordnungen an.

[1] Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Forschungsnetzwerk LeibnizData erarbeitet, das disziplinübergreifend Datenexpertise bündelt, um strategisch Antworten auf die Anforderungen eines zukunftsgerichteten Umgangs mit Forschungsdaten zu finden. Sie wurde durch den Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft angenommen.

Die folgenden konkreten Hinweise sollen zur weiteren Stärkung des Gesetzes und damit der Forschungsdatenverfügbarkeit in Deutschland beitragen[2]:

- §10: Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt ausdrücklich, dass nun auch Sozial- und Gesundheitsdaten im aktuellen Gesetzentwurf erfasst sind und damit verknüpft werden können. Unterschiedliche Kennnummern, Identifikatoren bzw. Verknüpfungsmerkmale im FDG und in der Gesundheitsdatengesetzgebung führen jedoch zu unnötigem Mehraufwand und methodischen Problemen, die mit einer **Angleichung** vermieden werden könnten, ohne datenschutzrechtliche Belange wesentlich zu beeinträchtigen.
- §18: Der Referentenentwurf sieht zahlreiche Rechtsverordnungen als Voraussetzung für die operative Tätigkeit des Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) vor, ohne dass das Gesetz eine konkrete Frist für deren Erlass festlegt. Dies kann zu langwierigen Verzögerungen bis zum Start des ersten Forschungsprojekts führen. Neben konkreten Fristen könnten daher, wie bereits vorgeschlagen und mit dem Bundeserprobungsgesetz nun ermöglicht, ein **Reallabor**, eine **Experimentierklausel** oder eine **„regulatory sandbox“** helfen, (1) erste wissenschaftliche Projekte zeitnah zu starten, (2) in diesem Zuge flexibel praktikable Rechtsverordnungen inklusive Verfahrensweisen und Standards zu etablieren sowie (3) realistische Kostenschätzungen zielgerichtet im laufenden Betrieb in Zusammenarbeit mit den Forschenden, dem DZM und den datenliefernden Stellen zu entwickeln.
- Anlage 1: Die **Streichung** einiger für die Forschung wichtiger Datenquellen, wie u. a. die Daten des Bundes- und Gewerbezentralregisters, ist sehr zu bedauern und sollte nochmals überdacht werden.

Weitere Punkte, v. a. Rechtsverordnungen betreffend:

- §15: Die konstruktive und intensive Zusammenarbeit zwischen den zur Datenlieferung verpflichteten Stellen (z.B. FDZ) und dem DZM sind fundamental für den Erfolg des FDGs und der damit ermöglichten Forschung. Allerdings entstehen dadurch auch erhebliche Aufwände, u. a. für die Klärung methodischer Fragen oder die spezielle Aufbereitung von Daten bei den FDZ. **Die erhobenen Gebühren sollten daher nach einem geeigneten Verteilungsschlüssel anteilig an diese Stellen fließen.**
- §15: Gleichzeitig dürfen die Gebühren für die Datennutzenden nicht prohibitiv hoch angesetzt werden: Schon jetzt erschwert der sehr harte und voraussichtlich anhaltende Wettbewerb um Fördermittel es Forschenden, Sachkosten für Daten zu finanzieren. Dies kann dazu führen, dass die Daten, die mit dem FDG verfügbar gemacht werden, in der Wissenschaft nur wenig oder erst verzögert genutzt werden. Ein **begleitendes Förderprogramm zur Abdeckung der Gebühren** könnte diesen Zielkonflikt entschärfen, indem es den Zugang zu den Daten gerade in der Anfangsphase finanziell absichert und so erste wissenschaftliche Projekte zeitnah ermöglicht. Dies wiederum wäre für das DZM äußerst nützlich, um schnell Erfahrung im Betrieb zu sammeln.
- §4 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 7 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1–4: Entscheidend ist neben dem rechtlichen Datenzugang die technische Anschlussfähigkeit an bestehende Forschungsdateninfrastrukturen. Die Rechtsverordnung und die Verfahren des DZM sollten daher **offene Standards, interoperable und maschinenlesbare Metadaten, persistente Identifikatoren, standardisierte Schnittstellen und kontrollierte Zugriffsverfahren** vorsehen. Zudem sollten **Metadaten und Provenienzinformationen nachhaltig gesichert** werden,

[2] Im Folgenden beziehen sich Paragraphennennungen ohne Gesetzesangabe und Artikelzuordnungen immer auf Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs; Abweichungen von dieser Praxis sind kenntlich gemacht.

soweit dies ohne Re-Identifikationsrisiko möglich ist. Diese technischen Grundlagen sichern Nachvollziehbarkeit und Nachnutzbarkeit und ermöglichen zugleich **KI-gestützte Forschung**.

25. November 2026